

Wahltarif KrankengeldPLUS – Differenztarif.

Einkommenssicherung für Selbstständige sowie unständig Beschäftigte.

■ A – Tarifbeschreibung allgemein:

Auch Selbstständige können ihr finanzielles Risiko absichern, das ihnen mit einer längeren Arbeitsunfähigkeit droht. Die BKK Pfalz unterstützt Sie, wenn Sie mit Anspruch auf Krankengeld bei uns versichert sind.

Selbstständige können sich zum allgemeinen Beitragssatz zuzüglich Zusatzbeitrag bei der BKK Pfalz versichern und haben dann Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Durch Abschluss dieses Wahltarifs können Sie zusätzliches Krankentagegeld erhalten.

Die wichtigsten Informationen zum Tarif KrankengeldPLUS – Differenztarif finden Sie in diesem Merkblatt. Die genaue Tarifbeschreibung entnehmen Sie bitte der Satzung unter www.bkkpfalz.de.

■ B – Personenkreis:

Den Wahltarif KrankengeldPLUS können Sie abschließen, wenn Sie Mitglied der BKK Pfalz sind, eine Absicherung über das gesetzliche Krankengeld abgeschlossen haben und hauptberuflich selbstständig tätig sind.

Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sich

- a) In den letzten 5 Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens 24 Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Wahltarifkrankengeld oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
- b) Unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

■ C – Leistungshöhe:

Das gesetzliche Krankengeld für Selbstständige beträgt 70 Prozent des tatsächlich erzielten und nachgewiesenen, beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Es wird ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Obergrenze hierfür ist die jährliche Beitragsbemessungsgrenze. Der zeitliche Höchstanspruch des gesetzlichen Krankengeldes beträgt maximal 78 Wochen innerhalb von drei Jahren bei gleicher Erkrankung.

Sofern Ihr durchschnittliches Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, können Sie das gesetzliche Krankengeld durch das in unserem Wahltarif angebotene Krankentagegeld von täglich 10 Euro bis 50 Euro ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass das Krankentagegeld aus dem abgeschlossenen Wahltarif zusammen mit dem gesetzlichen Höchstkrankengeld auf maximal 70 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens begrenzt ist.



■ D – Leistungsbeginn:

Mit Abgabe der Wahlerklärung für eine freiwillige Mitgliedschaft mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld, besteht ab dem Beginn-Datum ein Anspruch auf Krankengeld für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Das zusätzlich vereinbarte Krankentagegeld (Differenztarif) wird gemeinsam mit dem gesetzlichen Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt.

■ E – Prämie:

Haben Sie sich für ein gesetzliches Krankengeld ab dem 43. Tag entschieden und möchten zusätzlich den Differenztarif abschließen, zahlen Sie folgende Prämien für das entsprechende Krankentagegeld:

Leistung (tägliches Krankentagegeld in Euro):	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	
Monatliche Prämie in Euro:	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	

ACHTUNG: Die Prämien sind auch während des Krankengeldbezugs zu zahlen!

■ F – Vertragsbeginn:

Der Tarif KrankengeldPLUS (Differenztarif) beginnt am 1. des auf die Beantragung folgenden Monats.

■ G – Wartezeit:

Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

■ H – Bindung:

Mit der Wahl des Tarifs KrankengeldPLUS entscheiden Sie sich, mindestens 3 Jahre am Tarif teilzunehmen und bei der BKK Pfalz Mitglied zu sein. Wird der Tarif nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der dreijährigen Frist gekündigt, verlängert er sich um weitere drei Jahre.

■ I – Ende des Anspruchs auf Krankengeld:

Der Anspruch auf Krankengeld endet mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit zu dem in Abschnitt B genannten Personenkreis, mit dem Bezug einer eigenen Rente oder einer vergleichbaren Leistung (§ 50 Abs. 1 SGB V), mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs oder mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der BKK Pfalz.

Es gilt der Wortlaut der Satzung inklusive der Anlage zur Satzung.